



**Stellungnahme zum Referentenentwurf  
des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat  
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes  
eingereicht vom Industrieverband Garten (IVG) e. V. und der Gütegemeinschaft  
Substrate für Pflanzen e.V.**

Düsseldorf, Februar 2026

**Der Industrieverband Garten (IVG) e. V. und die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzen e.V. bedanken sich für die Möglichkeit zu dem Referentenentwurf Stellung beziehen zu können.**

Die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzen e.V. ist mit den Produktgruppen Kultursubstrate und Bodenhilfsstoffe von der Düngemittelgesetzgebung tangiert, der IVG zudem noch vom Bereich der Düngemittel. Die im Entwurf vorgesehene Neuordnung des Düngerechts betrifft unsere Mitgliedsunternehmen in mehreren Kernbereichen, insbesondere beim Inverkehrbringen von Produkten und den damit verbundenen Dokumentationspflichten.

Der vorliegende Entwurf enthält erforderliche Änderungen nationaler Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1009 (EU-Düngeprodukteverordnung). Wir möchten darauf hinweisen, dass diese EU-Verordnung für unsere Produktgruppen erhebliche Hürden darstellt, weshalb bislang so gut wie kein Unternehmen seine Produkte mit CE-Kennzeichen auf den europäischen Markt bringt, sondern wie bisher nach nationaler Düngemittelverordnung deklariert.

Vor diesem Hintergrund sollte darauf geachtet werden, dass die Probleme der europäischen Verordnung nicht auf deutsche Verordnungen übertragen werden:

- Neben dem Ausschluss bereits auf dem Markt etablierter Substratausgangsstoffe stellen die teilweise umfassenden Dokumentationspflichten einen erheblichen Kosten- und Arbeitsaufwand dar, auch von Seiten der zuständigen Kontrollbehörden,
- Im Hinblick auf Bürokratieabbau sollte hier mit Augenmaß vorgegangen werden. Diese Anmerkungen richten sich auf den **§ 5 Inverkehrbringen (2) 4. und (4) 1.a) bis c)**.
- Unter **§ 5 Inverkehrbringen (2) 4.** wird formuliert, dass das Bundesministerium ermächtigt wird, die Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme, betriebliche Eigenkontrollen etc. zu regeln. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass es bereits etablierte Qualitätssicherungen nach dem RAL-Gütesicherungssystem gibt. Diese umfassen eine Eigen- und Fremdüberwachung und sind seit Jahren für die Produktgruppen Kultursubstrate, Blumenerden, Kompost, Rinde, Holzfasern, Kokosprodukte etc. etabliert. Dies sollte bei der Formulierung entsprechender Rechtsverordnungen berücksichtigt werden.



**Stellungnahme zum Referentenentwurf  
des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat  
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes  
eingereicht vom Industrieverband Garten (IVG) e. V. und der Gütegemeinschaft  
Substrate für Pflanzen e.V.**

**Anmerkungen**

- **Fehlender Bezug zu Pilzen:** § 2 Nr. 8 enthält keinen expliziten Bezug der Definition auf Pilze oder Champignonsubstrate. Da die Definition weiterhin primär auf den Begriff „Nutzpflanzen“ abstellt, wird Ihr Hinweis, dass Champignonsubstrate nach reinem Wortlaut nicht zwingend unter diese Definition fallen könnten, durch den Text gestützt, sofern man Pilze botanisch oder rechtlich nicht unter den Begriff der Nutzpflanze subsumiert.
- **Einrichtung einer staatlichen Stelle am JKI:** Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit **§ 6d DüngG-E** die gesetzliche Grundlage geschaffen wird, um beim **Julius-Kühn-Institut (JKI) eine staatliche Konformitätsbewertungsstelle (KBS)** einzurichten. Der Entwurf sieht derzeit vor, dass diese Stelle primär für die Produktfunktionskategorie der **Pflanzen-Biostimulanzien** zuständig sein soll. Wir fordern jedoch, dass diese KBS für **alle betroffenen Produktgruppen** der Verordnung (EU) 2019/1009 (FPR) zuständig sein muss. Dass erst jetzt – über fünf Jahre nach Inkrafttreten der FPR – eine solche Stelle in Deutschland eingerichtet wird, ist ein längst überfälliger Schritt. Da es in Deutschland bisher **keine einzige privatwirtschaftliche KBS** gibt, ist diese staatliche Initiative zwingend erforderlich, um die **Kosten der CE-Kennzeichnung** für unsere Betriebe deutlich zu senken. Eine hiesige Stelle würde die Anerkennung lokaler Analysen erleichtern und die Reisekosten bei Audits massiv reduzieren. Der Gesetzgeber räumt selbst ein, dass eine deutsche KBS den **Zugang zum CE-Kennzeichnungssystem für Wirtschaftsakteure erheblich erleichtert** und die Wettbewerbsfähigkeit stärkt. Der veranschlagte jährliche Erfüllungsaufwand von ca. **497.000 Euro** am JKI ist vor diesem Hintergrund eine gerechtfertigte Investition in den Wirtschaftsstandort.